

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 25. Mai 2008 in der Stadt Husum

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Stadt Husum – die Gemeinde- und Kreiswahlkreise – wird in der Zeit **vom 5. Mai 2008 bis 9. Mai 2008** während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum, Zimmer 02 und 03 (EG), für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtfrist, spätestens am **9. Mai 2008 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **4. Mai 2008** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl – in dem Gemeinde- und Kreiswahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist –, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum - dieser Gemeinde - oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie versichert, dass einer der Gründe für die Ausstellung des Wahlscheins gegeben ist.
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **23. Mai 2008, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass ein Grund für die Ausstellung des Wahlscheins gegeben ist.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihres Wahlkreises ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel – des Wahlkreises,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag der Gemeindewahlbehörde und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlkreises zugeht.

Husum, den 18. April 2008

Stadt Husum
Der Bürgermeister
- als Gemeindewahlleiter -

Rainer Maaß